

Statuten des Vereins

Fachdidaktikforum Religionen FDR

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Das Fachdidaktikforum Religionen (FDR) ist eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL), organisiert als ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Das Fachdidaktikforum Religionen ist ein Fachgremium von Fachdidaktik-Dozierenden an Hochschulen, die angehende Lehrpersonen im Fachbereich Religionen an Maturitätsschulen ausbilden. Das Fachdidaktikforum Religionen initiiert und fördert die Vernetzung und die Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung zwischen Fachdidaktik-Dozierenden im Bereich Religionen. Es nimmt fachliche und politische Anliegen gegenüber Bildungsinstitutionen, Fachgruppen und Gremien sowie politischen Entscheidungsträgern, Medien und weiteren Organisationen wahr, insbesondere im Hinblick auf die Positionierung und Weiterentwicklung des Fachs innerhalb des Projekts "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)".

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fachdidaktikforums Religionen sind Mitglieder der SGL, die im Fachbereich Religionen tätig sind, oder Fachdidaktik-Dozierende im Bereich Religionen ohne SGL-Mitgliedschaft. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein und seinen Zweck eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 3 Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt das Fachdidaktikforum Religionen über Beiträge der Mitglieder und der SGL sowie über Spenden und Zuwendungen aller Art.

Für Mitglieder mit SGL-Mitgliedschaft ist der Mitgliederbeitrag für das Fachdidaktikforum Religionen im SGL-Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Mitglieder ohne SGL-Mitgliedschaft wird der Mitgliederbeitrag für das Fachdidaktikforum Religionen jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Organe

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll, nimmt Jahresbericht und Revisorenbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Sie genehmigt Budget und Tätigkeitsprogramm und beschliesst die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder ohne SGL-Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr der Vorstand oder einzelne Mitglieder vorlegen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das präsidierende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll abgefasst.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, welche die Buchführung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 5 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Zweidrittel-Mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2025 angenommen und ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2024.

Bern, 14. Oktober 2025

Die Vorstandsmitglieder

Melanie Stempfel

Marius Zumstein

Matthias Kuhl